

# RS OGH 1976/3/10 1Ob553/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1976

## Norm

ABGB §906

ABGB §1436

## Rechtssatz

Auch der Gläubiger kann sein Wahlrecht schlüssig dadurch ausüben, daß er eine Leistung ganz oder teilweise entgegennimmt. Eine stillschweigende Ausübung der Wahl kann aber nur dann angenommen werden, wenn sich der Wahlberechtigte seines Wahlrechts bei Entgegennahme der Leistung bewußt ist, weil anderenfalls, nämlich bei einem Irrtum hierüber, die Regel des § 1436 ABGB analog zur Anwendung kommt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 553/76  
Entscheidungstext OGH 10.03.1976 1 Ob 553/76  
Veröff: EvBl 1977/15 S 41

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0017661

## Dokumentnummer

JJR\_19760310\_OGH0002\_0010OB00553\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)